

Rat und Tat



Vorsicht bei Nachlieferung:

Ausbau und Rücknahme mangelhafter Ware ist auch geschuldet

PASCHEN

Rechtsanwälte

Immer mal wieder kommt es vor, dass Unternehmen leider mangelhafte Ware an ihre Kunden liefern. Wenn sich der Kunde berechtigterweise beschwert, kommen die Unternehmen in aller Regel auch zügig und unbürokratisch ihrer Nacherfüllungspflicht nach. Gemäß § 439 BGB kann der Käufer als Nacherfüllung zwischen der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen. Muss der Unternehmer aber bei Lieferung einer mangelfreien Sache die mangelhafte gegebenenfalls ausbauen und mitnehmen?

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall (Az.: VIII ZR 70/08) kaufte der Kläger bei einem Baustoffhändler Bodenfliesen zu einem Preis in Höhe von 1.191,61 EUR netto. Nach Verlegung der Fliesen durch eine Drittfirma im Wohnhaus des Klägers zeigten sich irreparable Mängel. Der Kläger verlangte daraufhin von dem Baustoffhändler die Lieferung neuer Fliesen sowie die Erstattung der Kosten des Ausbaus der mangelhaften und des Einbaus der neuen Fliesen in Höhe von 5.830,57 €. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB dahingehend auszulegen ist, dass die dort genannte Variante (»Lieferung einer mangelfreien Sache«)

auch den Ausbau und den Abtransport der mangelhaften Kaufsache umfasst und der Klage letztinstanzlich stattgegeben.

Ihr Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Sylwester Minartowicz

Telefon: 0 30/34 67 56-0

Fax: 0 30/34 67 56-22

E-Mail: berlin@paschen.de

»extra« und PASCHEN Rechtsanwälte raten daher:

Wenn der Kunde berechtigterweise Nacherfüllung verlangt, sollte genau geprüft werden, ob man sich mit dem Kunden auf die Beseitigung des Mangels oder auf Nachlieferung einigt. Die Mangelbeseitigung kann die günstigere Variante sein, sofern sie möglich ist. Die Nachlieferung birgt das Risiko, dass der Kunde Ausbau und Abtransport der fehlerhaften Ware verlangt.